

Teil I

Sinngemäße Zusammenfassungen wichtiger Inhalte aus dem Schulgesetz NRW (SchulG)

Stand: 2018

1. §§ 38 und 41 (Schulpflicht)

- Nach Abschluss der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs bzw. einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- Wer nach Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule zu besuchen.
- Schulpflichtige sind - auch über die Eltern sowie über die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen – zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.
- Sind pädagogische Maßnahmen zur Einhaltung der Schulpflicht erfolglos, können Schulpflichtige von der zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise zugeführt werden. Das Verhängen von Strafgeboten ist möglich.

2. § 42 (allgemeine Rechte und Pflichten aus Schulverhältnis)

- Schülerinnen und Schüler sind über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Unterrichtsgestaltung zu beteiligen.
- Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die jeweilige Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu berechtigter Personen zu befolgen.

3. § 43 (Unterrichtspflicht)

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
- Sind Schülerinnen und Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Gründe verhindert, die Schule zu besuchen, ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen.

4. § 47 (Beendigung der Schulpflicht)

Das Schulverhältnis endet u. a., wenn

- ein Bildungsgang abgeschlossen wird oder ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird
- ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist
- die Höchstverweildauer im Bildungsgang erreicht ist
- der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/-in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt
- Schüler/-innen aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen werden

5. § 49 (Zeugnisse)

- Schüler/-innen, die die Schule verlassen, erhalten
 - ein Abschlusszeugnis, wenn ein Abschluss erworben wird
 - ein Abgangszeugnis, wenn die Schule ohne Abschluss verlassen wird.
- In Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden neben Angaben zum Leistungsstand auch die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Die Aufnahme der Fehlzeiten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.
- Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz können weitere Bemerkungen über besondere Leistungen oder besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen werden.

6. § 53 (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn Schüler/-innen Pflichten verletzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schüler/-innen sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem einzelnen bzw. jeder einzelnen Schüler/-in zuzurechnen ist.

- Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere:

Einzel-/Gruppengespräche; Ermahnungen; mündliche und schriftliche Missbilligungen des Fehlverhaltens; Ausschluss aus laufender Unterrichtsstunde; zeitweise Wegnahme von Gegenständen; Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens; Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen; bei wiederholtem Fehlverhalten die schriftliche Information der Eltern

- Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Schriftlicher Verweis
 2. Überweisung in parallele Klasse oder Lerngruppe
 3. Vorübergehender Unterrichtsausschluss von einem Tag bis zu zwei Wochen und Ausschluss von sonstigen Schulveranstaltungen
 4. Androhung der Entlassung von der Schule
 5. Entlassung von der Schule
 6. Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes
 7. Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes

Maßnahmen nach Nr. 4-7 sind nur bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten (4/5) bzw. der Gefährdung der Sicherheit (6/7) zulässig. Die Entlassung eines/r Schülers/-in, der oder die nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der Schüler / die Schülerin innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

Über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1-3 entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin nach Anhörung der Schüler/-innen bzw. eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Über Maßnahmen nach Nr. 4-5 entscheidet die Teilkonferenz. Betroffenen Schüler/-innen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. § 120 (Datenschutz)

- Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schüler/innen sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Schüler/-innen und Eltern sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet.
- Nur Eltern und Schüler/-innen sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen. Persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schüler/-innen und deren Eltern sind vom Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgeschlossen.
- Die Schule kann Eltern auch volljähriger Schüler/-innen über schulische Angelegenheiten wie z. B. die Nicht-Versetzung oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht informieren.

Teil II

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – Allgemeiner Teil

1. § 10 (Versetzung/Leistungsanforderungen)

- Grundsätzlich werden Schüler/-innen nach Ablauf eines Schuljahres versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen erfüllen. Dabei ist die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im 1. Halbjahr vom Fachlehrer / von der Fachlehrerin zu berücksichtigen.
- Soweit nichts Abweichendes im Bildungsgang bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind.
- Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von dem Schüler / der Schülerin zu vertretende Umstände, z. B. längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse/Jahrgangsstufe möglich ist.
- Das Berufskolleg informiert die Eltern in der Regel 10 Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist („Blaue Briefe“).
-

2. § 12 (Nachprüfungen)

- Nichtversetzte Schüler/-innen können eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Der Schulleiter / die Schulleiterin spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Frage, wählt der Schüler / die Schülerin das Fach für die Nachprüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Beginn des neuen Schuljahres statt.
- In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schüler/-innen, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, gegebenenfalls eine Nachprüfung absolvieren, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden. In Teilzeit-Bildungsgängen kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.
- Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifender Prüfung in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.
- Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Der Schüler / die Schülerin erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note.

3. § 19 (Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis)

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

4. § 20 (Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten)

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist.
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

5. § 26 (Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung)

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

6. § 27 (Wiederholung der Prüfung)

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung nach einem halben Jahr ausgeschlossen.